

Polizzenummer 3/81/31910862
ausgestellt am: 18. Februar 2005



Prämienabrechnung:

Folgeprämie jährlich ab 01.01.2006
einschließlich Steuer

EUR 21.450,00

Nachtragsprämie von 01.01.2005 bis 01.01.2006

EUR 21.450,00

Abzüglich unverbrauchte Prämie von 01.01.2005 bis 01.01.2006

EUR 21.450,00

Offene Vorprämie

EUR 16.718,00

Vorschreibung

EUR 16.718,00

Ein allenfalls vereinbarter vorläufiger Versicherungsschutz (vorläufige Deckung) endet mit Zusendung dieses Polizzendokumentes.

Bei Prämieinzug durch Abbuchung von Ihrem Bankkonto entfallen die Zahlscheinspesen von EUR 1,02.

Polizzenummer 3/81/31910862
ausgestellt am: 18. Februar 2005



Vertragsübersicht:

Versicherungsnehmer:

OESTERR. NETZWERK MEDIATION

Bruttoprämie
jährlich

001 Haftpflichtversicherung

Berufshaftpflicht

EUR 21.450,00

Versicherungsbeginn/Änderungszeitpunkt: 01.01.2005, 0.00 Uhr
Versicherungsende: 01.01.2015, 0.00 Uhr

Versichert:

MEDIATOREN

Pauschalversicherungssumme

EUR 1.000.000,- für Personenschäden, Sachschäden und reine Vermögensschäden
zusammen

Vertragsspezifische Information

Dauerrabattbestimmungen

Lfnr	Sparte	DR-%-Satz	Laufzeit
001	Haftpflichtversicherung	20 %	10 Jahre

Auf Grund der vereinbarten Vertragsdauer ist in den ausgewiesenen Prämien ein Dauerrabatt von 20% bereits berücksichtigt.

Im Falle einer Kündigung vor dem Vertragsablauf ist der Versicherer daher berechtigt, den während der Laufzeit in Abzug gebrachten Dauerrabatt rückzufordern. Erfolgt die Kündigung innerhalb der ersten fünf Jahre beträgt die Nachzahlung 25%, ab dem 6. Jahr 12,5% aller vorgeschriebenen Prämien.

Steuersätze

An Steuern wurden berechnet:
Haftpflichtversicherung 11,00 %

SAP 19446 07.04

Polizzenummer 3/81/31910862
ausgestellt am: 18. Februar 2005



Versicherungsumfang:

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, der vorliegenden Polizza, den dem gegenständlichen Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen und Tarifen sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

001 Haftpflichtversicherung

Berufshaftpflicht

Versichert:

MEDIATOREN

Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen:

- Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung
Sektoren: Immobilien, Recht, Versicherung, Wirtschaft (ABHV/EBHV 2000)

Mit freundlichen Grüßen
Generali Versicherung AG

Dr. Hans Peer
Vorsitzender des Vorstandes

Bruno Friedl
Mitglied des Vorstandes

Beilagen:

ABHV/EBHV 2000

Interne Hinweise:

Dokart: L Dokstatus: AEND Ägr: 19 Beilage Bed.: 1
Erlagschein

Haftpflichtversicherung
Polizze
3/81/31910862



Generali Versicherung AG
Regionaldirektion/Wien
Landskronengasse 1-3
1010 Wien

Richtigstellung der Polizze vom 18.2.2005
(betrifft den Pkt. 5 Versicherungssumme)

Versicherungsnehmer

Österr. Netzwerk Mediation
Weissgerberländer 30
1030 Wien

Vertragsdauer

Beginn: 01.01.2005
Ende: 01.01.2015

Versichertes Risiko

Rahmenvertrag für Mediatoren/innen

Pauschalversicherungssumme

für Personen und Sachschäden	EUR 1.000.000
für reine Vermögensschäden	EUR 400.000

Prämie (siehe Pkt 6) EUR 21.450,00

Vertragsgrundlagen:

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung Sektoren: Immobilien, Recht, Versicherung, Wirtschaft (ABHV/EBHV 2000)

1. Begriffsbestimmungen, versicherter Personenkreis:

Versicherungsnehmer: Österreichisches Netzwerk Mediation
Mitgliedsverband: ordentliches oder außerordentliches Mitglied beim Versicherungsnehmer

Versicherte Personen: Versichert gelten alle natürliche Personen, die während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages Mitglied oder Angestellte eines Mitgliedsverbandes sind und vom Versicherungsnehmer zur Versicherung angemeldet wurden für die Dauer ihrer Eintragung in die Liste der MediatorInnen beim Bundesministerium für Justiz.

17.03.2005



2. Versicherungsnehmer - versicherte Personen:

Der Begriff „Versicherungsnehmer“ in den ABHV 2000 und den EBHV 2000 bezieht sich im Geltungsbereich der gegenständlichen Polizza auf die versicherten Personen laut Versicherungsvertrag.

3. Gegenstand der Versicherung:

Die Haftpflicht der versicherten Personen laut § 19 ZivMediatG im Rahmen der Vertragsgrundlagen. Die Versicherung erstreckt sich auf alle einschlägigen, beruflichen Tätigkeiten als MediatorIn, nicht jedoch auf anwaltliche oder notarielle Beratung oder Tätigkeit. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, sofern Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht.

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes:

Abweichend von Art. 12.1. ABHV 2000 wird vereinbart:

Der Versicherungsschutz der versicherten Personen beginnt jeweils mit Einlangen der Anmeldung der versicherten Person zur Versicherung an den Versicherer und endet mit Einlangen der Abmeldung der versicherten Person beim Versicherer, jedoch nur während der Dauer der Eintragung der versicherten Person in die Liste der MediatorInnen beim Bundesministerium für Justiz.

5. Versicherungssumme:

Für Person- und Sachschäden und davon abgeleiteten Vermögensschäden beträgt die Summe EUR 1.000.000, für reine Vermögensschäden EUR 400.000. Diese Versicherungssummen verstehen sich pro Versicherungsfall. Hat der Versicherer in einem Versicherungsfall mehreren versicherten Personen aus dieser Polizza Versicherungsschutz zu gewähren, so verstehen sich die Versicherungssummen pro versicherter Person.

6. Prämie:

Die Jahresprämie (Kalenderjahr) je versicherte Person beträgt incl. Versicherungssteuer EUR 65,00.

Versicherten Personen, welche vom Versicherungsnehmer beim Versicherer ab 01.09. eines Jahres zur Versicherung angemeldet werden, wird prämienfreier Versicherungsschutz bis 31.12. des Jahres gewährt.

Im Falle der Abmeldung einer versicherten Person von der Versicherung erfolgt keine Prämienrückverrechnung.

Die Prämienberechnung erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres und erfolgt auf Basis der Anzahl der zum 01.01 des Jahres aufrecht zur Versicherung angemeldeten versicherten Personen.

Die Nachbelastung aufgrund weiterer während des Jahres zur Versicherung angemeldeter versicherter Personen erfolgt im Oktober des Jahres. Die Berechnung der Nachbelastung erfolgt auf Basis der Anzahl der von 01.01 und 31.08. des Jahres zur Versicherung angemeldeter versicherten Personen.

17.03.2005



Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, versicherte Personen, welche in der Liste der MediatorInnen beim BMJ eingetragen sind und bis 31.03 des laufenden Jahres die Prämie nicht bezahlt haben, bis spätestens 15.04. dem Versicherer bekannt zu geben.

Ebenso ist der Austritt eines in die Mediatoren/Innen Liste eingetragenen Mitglieds aus dem ÖNM dem Versicherer umgehend mitzuteilen, da beide Faktoren den Verlust des Versicherungsschutzes nach sich ziehen und vom Versicherer dem Bundesministerium für Justiz umgehend zu melden sind (Abschnitt IV § 19 ZivMediatG)

7. Prämiegutschrift:

Bei einer Schadensbelastung bis zu 40% der Nettoprämie erhält der Versicherungsnehmer eine Prämiegutschrift von 20% der Nettoprämie. Die Gutschrift erfolgt nach Ablauf des Versicherungsjahres

8. Selbstbehalt:

Entgegen Art. 7.4 der ABHV 2000 beträgt der Selbstbehalt bei Sachschäden 10% der vom Versicherer erbrachten Aufwendungen, mindestens EUR 400,00 und höchstens EUR 3.600,00. Bei anderen Schäden entfällt der Selbstbehalt.

9. Jahreshöchstleistung:

Entgegen den Bestimmungen der Art. 14.1.1, Art. 14.2.1 iVm Art 7.2. der ABHV 2000 entfällt bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme pro Schadensfall aufgrund der gesetzlichen Pflichtversicherung die Begrenzung der Jahreshöchstleistung. Die Versicherungssumme bezieht sich entsprechend Pkt. 2 dieser Beilage zur Polizza auf jede einzelne versicherte Person.

10. Beendigung der Versicherung:

Bei Austritt einer versicherten Person aus dem Mitgliedsverband oder bei Austritt des Mitgliedsverbandes aus dem Versicherungsnehmer endet der Versicherungsschutz der versicherten Person mit dem auf den Austritt folgenden Kalendertag. Der Versicherungsnehmer hat den Austritt eines Mitgliedsverbandes dem Versicherer umgehend (längstens innerhalb von 6 Wochen) zu melden. In diesem Fall wird der versicherten Person sofern sie weiterhin den Versicherungsschutz gem. § 19 ZivMediatG in Anspruch nehmen möchte, zur Absicherung einer lückenlosen Deckung, die nahtlose Überführung in eine Einzelversicherung ermöglicht.

11. Abwicklung:

Der Versicherungsnehmer übernimmt folgende administrative Tätigkeiten:

- Weiterleitung der von den Mitgliedsverbänden genannten Daten über versicherte Personen an den Versicherer, jedoch keine Überprüfung der Richtigkeit dieser Daten oder des Bestandes der Mitgliedschaft der versicherten Person beim Mitgliedsverband



- Inkasso und Weiterleitung der am 1.1. eines jeden Jahres fälligen Versicherungsprämien bis spätestens 15.4. des laufenden Jahres an den Versicherer, nicht jedoch allfälliger Nebengebühren oder Vertragsstrafen
- Weiterleitung von Meldungen über Austritte einer versicherten Person aus dem Mitgliedsverband, Weiterleitung von Meldungen über Streichung oder Austritt von der Liste der MediatorInnen beim Bundesministerium für Justiz, und Meldung von Austritten von Mitgliedsverbänden aus dem Versicherungsnehmer
- Weiterleitung von Meldungen, wenn eine versicherte Person den Versicherungsschutz nicht mehr in Anspruch nimmt. Meldung, wenn der Versicherte mit der Prämienzahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
- Alle weiteren Aufgaben sowie jegliche Haftung gegenüber dem Versicherer ist ausgeschlossen.

Sämtliche weiteren Abwicklungen wie Schadensmeldungen, Einforderung von Vertragsstrafen etc. erfolgen direkt zwischen dem Versicherer und der versicherten Person.

Anspruchsberechtigt sind die versicherten Personen, sodass die Abwicklung von Ansprüchen aus diesem Versicherungsvertrag zwischen der versicherten Person und dem Versicherer vorzunehmen ist. Der Versicherungsnehmer tritt soweit erforderlich hiermit seine Ansprüche gegen den Versicherer zur Geltendmachung an die versicherten Personen ab.

Mit freundlichen Grüßen
Generali Versicherung AG

Dr. Hans Peer
Vorsitzender des Vorstandes

Bruno Friedl
Mitglied des Vorstandes